

Allgemeine Geschäftsbedingungen ab 01.02.2024

Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen.

Preise

Sämtliche Preise verstehen sich rein netto, freibleibend, exklusive Mehrwertsteuer. Für die Rechnungsstellung sind die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Bestimmungen und Preise massgebend. Preisanpassungen bleiben jederzeit vorbehalten. Zuschläge von Zweitlieferanten (Werkslieferungen, Zollgebühren, Transportkostenanteile etc.) werden offen weiterverrechnet.

Zahlung

Die Zahlungskonditionen lauten 30 Tage netto. Unrechtmässige Abzüge werden nachbelastet. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Käufer ohne ausdrückliche Mahnung in Verzug und es ist ein Verzugszins von 5% geschuldet. Hält der Kunde vorstehende Zahlungsfristen nicht ein oder wird er zahlungsunfähig, werden sämtliche Forderungen umgehend zur Zahlung fähig. Es wird vorbehalten, im Vorfeld der Lieferung Bonitätsauskünfte über den Kunden einzuholen.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Stocker Stahl AG.

Gewichtsermittlung

Für die Gewichtsermittlung gelten die in den Preislisten aufgeführten, theoretischen Gewichte.

Mass- und Mengentoleranzen

Für Abmessungen und Materialstärken gelten, soweit vorhanden, die Toleranzen der EURO-/DIN-/ISO-/SIA-Normen. Bei Spezialanfertigungen behält der Verkäufer sich eine Mehr- oder Minderlieferung von +/- 10% vor. Alle Abbildungen, Masse, Gewichte sind unverbindlich: Modell- und Massänderungen können jederzeit ohne vorherige Mitteilung vorgenommen werden.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird auf jeder Anfrage und Rechnung offen ausgewiesen.

Rüstpositionen / Auftragsposition

Für das Kommissionieren der Bestellposition aus dem Stahlhandels-Sortiment wird ein Positionszuschlag von CHF 9.50 verrechnet. Pro bestellten Auftrag wird eine Auftragsposition von CHF 9.50 erhoben. Für Erzeugnisse im Bereich Bewehrung wird ein Zuschlag pro verarbeitende Position von CHF 5.80 sowie ein Zuschlag für Bewehrungslisten unter 3 Tonnen von CHF 35.00 ausgewiesen.

Lieferfristen

Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindliche Richtwerte. Die Stocker Stahl AG ist zu Teillieferungen berechtigt. Ansprüche infolge verspäteter Lieferung werden nicht anerkannt.

Transportkosten

Die Transportkosten / LSVA betragen 4.2% des Fakturawertes, mindestens CHF 40.00 pro ausgeführte Lieferung franko Domizil, sofern der Abladeort mit dem LKW befahrbar ist. Für die Lieferung von Bewehrungsstahl beträgt der Mindesttransport neu CHF 85.00.

LKW Kranablad

Wird per Lastwagenkran abgeladen, werden pro Kranzug CHF 22.00 in Rechnung gestellt.

Lieferungen per Bahn

Bahnsendungen werden grundsätzlich franko Aufgabestation verrechnet. Die Bahntransportkosten gehen zu Lasten des Empfängers.

Lieferung per Post

Für die Lieferung per Postversand werden die effektiven Portokosten verrechnet und in der Rechnung ausgewiesen.

Spezialtransporte

Produkte und Material, welche Überlängen / Überbreiten aufweisen, werden separat nach Aufwand verrechnet.

Verpackung

Die Wahl der zweckmässigen Verpackungsart auf Kosten des Käufers bleibt der Stocker Stahl AG freigestellt. Einwegverpackungen werden zum Produktpreis eingerechnet. Mehrweggebilde sind Eigentum der Stocker Stahl AG und müssen grundsätzlich bei Lieferung ausgetauscht und retourniert werden. Falls Mehrweggebilde nicht retourniert werden folgende Gebindekosten verrechnet (Stückpreise).

Palette	CHF 20.00
Palettenrahmen	CHF 80.00
Palettendeckel	CHF 15.00
Holzlatte	CHF 15.00
Blechverschlage 1000 x 2000	CHF 40.00
Blechverschlage 1250 x 2500	CHF 40.00
Blechverschlage 1500 x 3000	CHF 40.00
Be- und Entladungsgurte	CHF 8.00

Warenretouren

Die Rucksendungen von Waren konnen nur im neuwertigen, unbearbeiteten Zustand und nach vorheriger Vereinbarung mit dem Verkaufer erfolgen. Fur die Umtriebe erfolgt ein Abzug von mindestens CHF 50.00 oder 20% des Warenwertes (Wasserversorgung 10%). Allfallige Transportkosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Sonderanfertigungen, bearbeitete Teile, nicht lagerhaltige Artikel, schmutzige oder defekte Ware werden nicht zuruckgenommen.

Kontrolle der Lieferung / Mangelmangruge

Der Kunde hat die Ware unverzuglich nach Erhalt der Ware zu prufen. Allfallige Beanstandungen sind innerhalb von 8 Tagen bei der Stocker Stahl AG schriftlich zu rugen. Unterlassung der rechtzeitigen Mangelmangruge gilt als Genehmigung der Lieferung.

Spatere Reklamationen werden nur entgegengenommen, wenn Mangel versteckt waren, d.h im Zeitpunkt der Ablieferung trotz ordentlicher Prufung nicht erkennbar waren.

Jede weitere Garantie und Haftung ist ausgeschlossen. Garantie und Haftung besteht nur soweit, als sie der Lieferant oder der Hersteller leistet.

Bezuglich der Eignung des Materials fur den vorgesehenen Verwendungszweck wird keinerlei Garantie ubernommen.

Hohere Gewalt

Ereignisse hoherer Gewalt befreien die Stocker Stahl AG von der Erfullung der Lieferverpflichtungen. Dem Kaufer stehen keinerlei Anspruche zu.

Gerichtsstand

Erfullungsort fur Lieferungen und Zahlungen sowie ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Geschäftsdomizil der Stocker Stahl AG.